2025

Bundeslagebild Schleusungskriminalität

Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei

Bundeskriminalamt Bundespolizei

BKA

Schleusungskriminalität 2025

LAGEÜBERBLICK IN ZAHLEN[1]

Schleusung insgesamt

4.622 Fälle (-41,9 %)
3.088 Tatverdächtige (-23,1 %)

Einschleusen von Ausländern gem. § 96 AufenthG

4.475 Fälle (-41,2 %)
2.878 Tatverdächtige (-24,0 %)

Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen gem. § 97 AufenthG

147 Fälle (-57,6 %)
210 Tatverdächtige (-7,5 %)

ENTWICKLUNGEN UND PHÄNOMENE

Deutlicher Rückgang unerlaubter Einreisen und Schleusungen nach Deutschland

Starker Rückgang an Schleusungen v. a. aufgrund rückläufiger illegaler Migration in die EU

Hawala-Banking als häufige Grundlage tatbezogenen Zahlungsverkehrs

Erschleichen von Aufenthaltstiteln zur Erlangung eines langfristigen Aufenthaltsrechts von zunehmender Bedeutung

[1] Entwicklungen zum Vorjahr in Klammern.

Inhalt

1 Vorbemerkung 4

2 Schleusung nach Europa 5

2.1 Schleusungsrouten in die EU 5

2.2 Illegale Migration nach Deutschland 6

2.3 Situation an den deutschen Grenzen 6

3 Kriminalitätslage 7

3.1 Straftaten und Tatverdächtige 7

3.1.1 Fälle und Tatverdächtige – Schleusung insgesamt 7

3.1.2 Fälle und Tatverdächtige gem. § 96 AufenthG - Einschleusen von Ausländern .. 8

3.1.3 Fälle und Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen 9

3.2 Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK) 11

4 Detailbetrachtungen 12

4.1 Modus Operandi – Behältnisschleusung 12

4.2 Seewegschleusung nach Großbritannien 12

4.3 Hawala-Banking als Grundlage des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der Schleusungskriminalität 13

4.4 Erschleichen von Aufenthaltstiteln zur Erlangung eines langfristigen Aufenthaltsrechts (Fachkräftezuwanderung) 14

5 Gesamtbewertung 15

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Schleusungskriminalität 2025 stellt die wesentlichen, polizeilich bekannten Entwicklungen in Deutschland dar und wird gemeinsam vom Bundeskriminalamt und der Bundespolizei verfasst.

Es basiert insbesondere auf Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei und den im Rahmen eines Monitorings durch die beteiligten Sicherheitsbehörden gewonnenen, schleusungsrelevanten Erkenntnissen. Darüber hinaus beschreibt das Bundeslagebild wesentliche Schleusungsrouten und Modi Operandi.

Schleusungskriminalität ist sogenannte „Kontrollkriminalität“: Der überwiegende Anteil der polizeilichen Erkenntnisse zu diesem Phänomen wird durch eigeninitiierte (Kontroll-)Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gewonnen. Ohne Kontrollen bleibt Schleusungskriminalität zumeist unentdeckt.

2 Schleusung nach Europa

2.1 Schleusungsrouten in die EU[2]

Zentralmediterrane Route von großer Bedeutung

An den EU[3]-/Schengen-Außengrenzen wurden im Jahr 2025 nach Information der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex von den EU-Mitglied- und assoziierten Schengen-Staaten insgesamt 180.139 unerlaubte Grenzübertritte[4] und damit ein Rückgang um rund ein Viertel der Fälle gegenüber 2024 verzeichnet. Die Zentralmediterrane Route war dabei der am häufigsten festgestellte Korridor nach Europa.

Tabelle 1: Unerlaubte Grenzübertritte über die EU-/Schengen-Außengrenzen

Schleusungsrouten	Anzahl 2024[5]	Anzahl 2025	%-Veränderung zum Vorjahr
Zentralmediterrane Route	66.855	66.551	-0,5 %
Ostmediterrane Route	69.948	52.502	-24,9 %
Atlantikroute und Westmediterrane Route	63.877	37.057	-42,0 %
Balkanregion	21.525	12.526	-41,8 %
Ostroute	17.260	11.044	-36,0 %
Andere Routen	550	459	-16,5 %
Gesamtzahl	**240.015**	**180.139**	**-24,9 %**

Für das Ankunftsgeschehen in Deutschland waren wie im Vorjahr die Ostmediterrane Route und die Routen über den Westbalkan von hoher Relevanz; Diese Routen werden im Wesentlichen von solchen Staatsangehörigen genutzt, die das Migrationsgeschehen in Deutschland prägen, v. a. afghanische, syrische und türkische Staatsangehörige. Demgegenüber waren die Routen über das Zentrale Mittelmeer nach Italien sowie nach Kreta/Griechenland von nachrangiger Bedeutung.

2 Die im Kapitel 2.1 „Schleusungsrouten“ genannten Zahlen basieren – soweit nicht anders gekennzeichnet – auf Angaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache.
3 Europäische Union.
4 Unerlaubte Grenzübertritte können sowohl Ein- als auch Ausreisen sein. Darüber hinaus kann diese Angabe Mehrfachzählungen enthalten.
5 Die Daten des Jahres 2024 können von denen im Bundeslagebild Schleusungskriminalität 2024 abweichen, da die Statistik über den Veröffentlichungstermin des Lagebilds hinaus weitergeführt bzw. aktualisiert wird. Da es sich bei den Daten des Berichtsjahrs (2025) um vorläufige Daten handelt, sind die prozentualen Entwicklungen 2024-2025 als Näherungswerte zu betrachten.

2.2 Illegale Migration nach Deutschland

Die Entwicklung des Migrationsgeschehens über die EU-Außengrenze spiegelt sich auch in der Situation an den deutschen Grenzen wider. So wurden für das Jahr 2025 in der PKS 187.220 Fälle von unerlaubter Einreise und unerlaubten Aufenthalts gem. § 95 AufenthG[6] erfasst, was einen Rückgang um 30,0 % gegenüber dem Vorjahr (267.497) bedeutet.[7] Die Anzahl der Tatverdächtigen lag im Berichtszeitraum mit 165.399[8] um 32,3 % unter dem Vorjahreswert. Rund zwei Drittel davon (105.768) wurden wegen unerlaubten Aufenthalts (v. a. polizeiliche Feststellungen im Landesinnern ohne Grenzbezug) und rund ein Drittel (64.090) wegen unerlaubter Einreise (v. a. grenzpolizeiliche Feststellungen) registriert.

Hauptherkunftsstaaten der Tatverdächtigen waren die Türkei (18.557: -41,0 %) Syrien (15.666; -71,1 %) und Afghanistan (11.656; -42,6 %).[9]
Mit vergleichsweise geringeren Rückgängen folgen die Ukraine (9.292; -20,5 %) und Georgien (6.297; -17,0 %).

Die illegale Migration vom Herkunftsstaat nach Deutschland erfolgt in der Regel in mehreren Etappen, die ohne Schleusungsunterstützung z. T. kaum zu bewältigen sind. Schleuserinnen und Schleuser bewerben dabei ihre Möglichkeiten u. a. gezielt und offensiv in Sozialen Medien.

2.3 Situation an den deutschen Grenzen[10]

Entsprechend der sich allgemein abschwächenden illegalen Migration nach Deutschland sank im Jahr 2025 auch die Anzahl von Personen, deren unerlaubte Einreisen im Zusammenhang mit einer Schleusung bzw. einem entsprechenden Verdacht standen. Die Bundespolizei erfasste für das Berichtsjahr 4.190 geschleuste Personen, was einem Rückgang um 55,7 % gegenüber 2024 (9.450) entspricht. Am häufigsten traten afghanische, syrische, türkische, somalische und ukrainische Staatsangehörige in Erscheinung.

Brennpunkte waren weiterhin die Grenzen zu Polen mit einem Anteil von 29,2 % und Österreich mit 25,4 %. Allerdings war an beiden Grenzen ein jeweils erheblicher Rückgang geschleuster Personen festzustellen (Polen: -63,1 %; Österreich: -67,7 %). Hingegen stieg der Anteil geschleuster Personen an den westlichen Grenzen Deutschlands von 9,3 % im Jahr 2024 auf 28,1 % im Jahr 2025 an.

Ausschlaggebend hierfür dürfte der gegenüber 2024 erhöhte Kräfteansatz und die dadurch gestiegene Kontrollintensität anlässlich der ganzjährig durchgeführten Binnengrenzkontrollen sein.

Die Bundespolizei stellte die meisten der geschleusten Personen in Pkw fest (46,1 %), zumeist aus Österreich oder Frankreich kommend. Daneben griff sie geschleuste Personen auf, die die Grenze zu Fuß – nahezu ausschließlich aus Polen – überschritten hatten (20,6 %), was auf Absetzungsschleusungen (vorangegangener Transport bis in das Grenzgebiet) mit vorheriger Anreise in die Nähe der Landesgrenze hinweist.

6 Aufenthaltsgesetz.
7 Gem. PKS-Summenschlüssel 972500 Unerlaubt eingereiste/aufhältige Personen.
8 Gem. PKS-Summenschlüssel 972500 Unerlaubt eingereiste/aufhältige Personen. Die Anzahl der Tatverdächtigen weicht von der Summe der Tatverdächtigen aus den PKS-Schlüsseln 725100 Unerlaubte Einreise gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und 725700 Unerlaubter Aufenthalt gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 sowie Abs. 2 Nr. 1b AufenthG ab. Grund hierfür ist, dass eine Person gleichzeitig sowohl für eine unerlaubte Einreise als auch für einen unerlaubten Aufenthalt erfasst und folglich doppelt gezählt werden kann.
9 Ebd.
10 Die im Kapitel 2.3 „Situation an den deutschen Grenzen“ genannten Zahlen basieren – soweit nicht anders gekennzeichnet – auf der PES der Bundespolizei. Diese umfasst statistische Daten aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich auf Grundlage des Feststellungsprinzips. Es können Mehrfachzählungen enthalten sein.

3 Kriminalitätslage

3.1 Straftaten und Tatverdächtige[11]

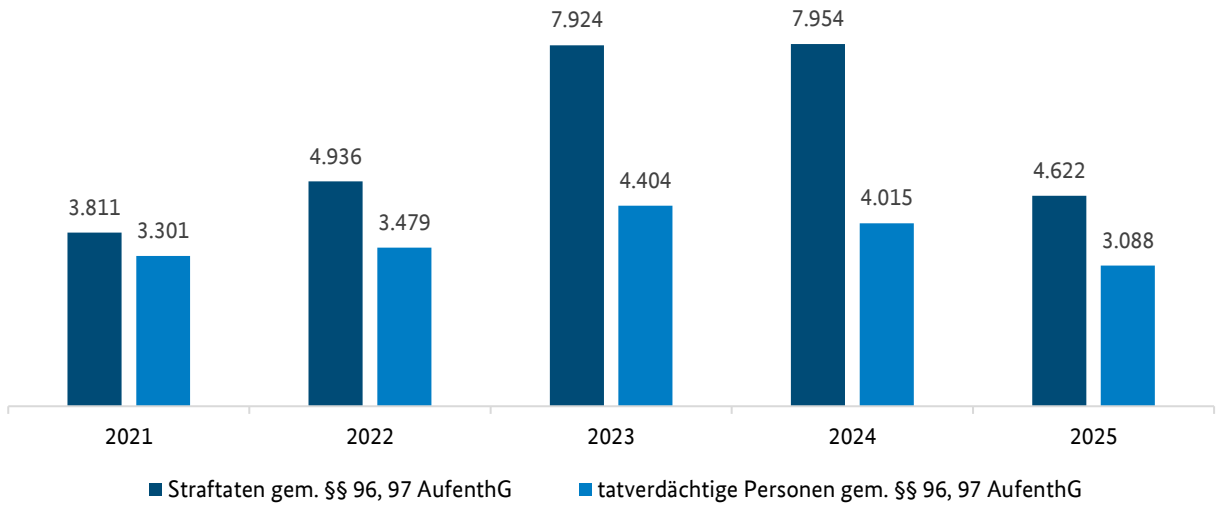
3.1.1 Fälle und Tatverdächtige – Schleusung insgesamt

Die §§ 96, 97 AufenthG stellen – sofern ein Deutschlandbezug besteht – Tathandlungen unter Strafe, die Personen die Einreise in die EU, in einen Schengen-Staat oder (seit 24. Dezember 2025) ins Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ermöglichen, obwohl sie dort weder einreisen noch sich dort aufhalten dürfen.

Deutlicher Rückgang der Fallzahl beim Einschleusen von Ausländern

Nach einem mehrjährigen Anstieg sank die Gesamtzahl der Fälle im Bereich Einschleusen von Ausländern gem. §§ 96, 97 AufenthG gegenüber dem Jahr 2024 um 41,9 %; die der Tatverdächtigen um rund ein Viertel (-23,1 %). Diese Entwicklung ist v. a. auf den Rückgang der illegalen Migration insgesamt zurückzuführen (vgl. Kapitel 2.2).

Diagramm 1: Gesamtzahl der Schleusungsdelikte und Tatverdächtigen gem. §§ 96, 97 AufenthG



11 Die im Kapitel 3.1 „Straftaten und Tatverdächtige“ genannten Zahlen basieren – soweit nicht anders gekennzeichnet – auf der PKS.

3.1.2 Fälle und Tatverdächtige gem. § 96 AufenthG - Einschleusen von Ausländern

Die Fallzahl im Bereich Einschleusen von Ausländern gem. § 96 AufenthG sank im Jahr 2025 um 41,2 %. Es befanden sich weniger Migranten mit dem Reiseziel Deutschland im EU-Raum. Dies lässt den Rückschluss zu, dass der Bedarf und die tatsächliche Inanspruchnahme von Schleusungsunterstützung auf dem Weg nach Ziel Deutschland abnahmen.

Der Rückgang betrifft zum einen den Grundtatbestand – die Anstiftung und Beihilfe zur unerlaubten Einreise oder zum unerlaubten Aufenthalt – sowie die Auslandstaten[12] gem. § 96 Abs. 1, Abs. 4 AufenthG, zum anderen auch den Bereich des gewerbs- oder bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern gem. § 96 Abs. 2 AufenthG.

Diagramm 2: Fälle gem. § 96 AufenthG

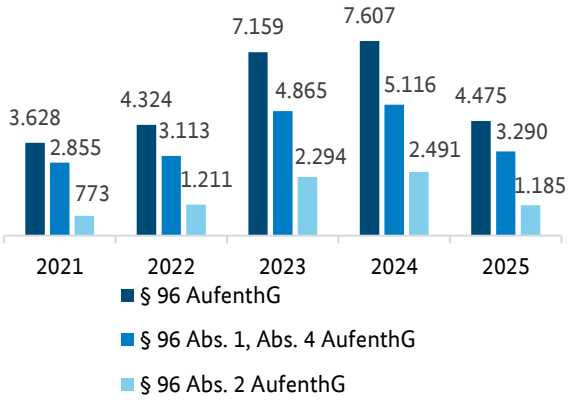
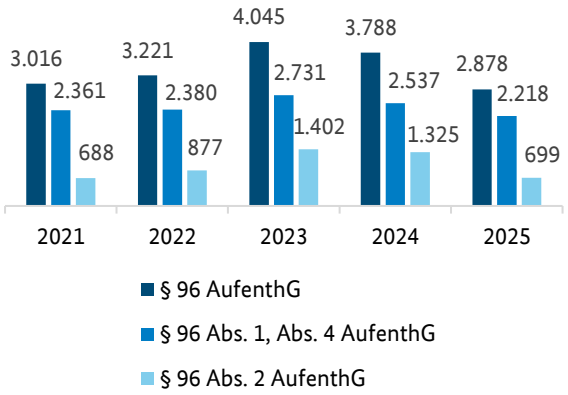


Diagramm 3: Tatverdächtige gem. § 96 AufenthG

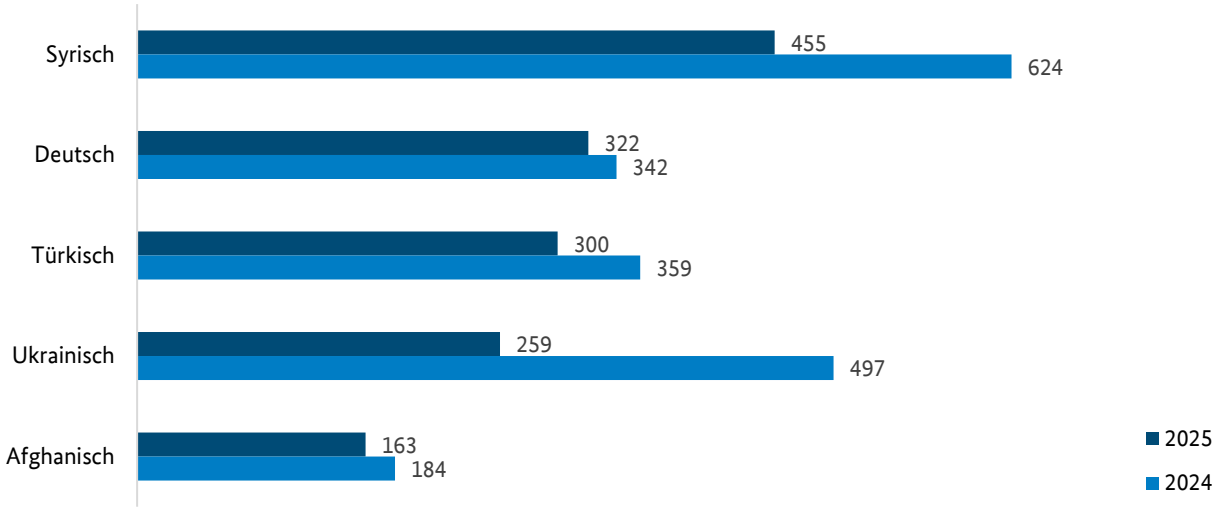


Der weit überwiegende Anteil der Tatverdächtigen war männlich (86,5 %) und zwischen 25 und 39 Jahre alt (51,2 %).

Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug im Berichtsjahr 11,2 % (2024: 9,0 %), jener der nichtdeutschen Tatverdächtigen 88,8 % (2024: 91,0 %). Trotz eines Rückgangs der Anzahl syrischer Tatverdächtiger bildeten diese mit einem Anteil von insgesamt 17,8 % (2024: 18,1 %) erneut die größte Gruppe unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen. Der diesbezügliche Anteil ukrainischer Tatverdächtiger sank im Vergleich zum Vorjahr (2024: 14,4 %) auf 10,1 %.

12 Sog. Auslandstaten gem. § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG sind speziell gelagerte Fälle, die europaweite Schleusungen betreffen. Hier kann das deutsche Recht angewandt werden, obwohl die Tat nicht auf deutschem Hoheitsgebiet stattfand.

Diagramm 4: Häufigste Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen gem. § 96 AufenthG



Die hohe Anzahl syrischer und türkischer Tatverdächtiger dürfte v. a. auf die im Schleusungsbereich typische Nationalitäten-/Ethniengleichheit zwischen Schleusenden und geschleusten Personen sowie auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass beide Nationalitäten in Deutschland eine große Diaspora haben. Eine Rekrutierung von Schleusenden für eigene Landsleute ist damit vergleichsweise einfach möglich; oftmals handelt es sich auch um Verwandte oder befreundete Personen, die als Fahrzeugführende in Erscheinung treten.

Ausschlaggebend für den starken Rückgang an ukrainischen Schleusenden waren v. a. weniger unerlaubte Einreisen und Schleusungen über die östlichen Landgrenzen und den Westbalkan in Richtung Deutschland. Dementsprechend war der Bedarf an (Schleusungs-)Fahrenden, die in der Vergangenheit oft ukrainischer Nationalität waren, deutlich geringer.

3.1.3 Fälle und Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

Die Anzahl von Straftaten im Bereich gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen[13] sowie des Einschleusens mit Todesfolge gem. § 97 AufenthG verringerte sich im Berichtsjahr erneut deutlich (- 57,6 %). Wie bei den Fällen nach § 96 AufenthG dürfte auch hier der Rückgang der illegalen Migration in die EU insgesamt zu dieser Entwicklung beigetragen haben.

13 Das gewerbs- und bandenmäßige Einschleusen von Ausländern gem. § 97 Abs. 2 AufenthG stellt eine strafmaßverschärfende Rechtsnorm des § 96 Abs. 2 AufenthG dar. Letztere enthält Regelungen zum gewerbs- oder bandenmäßigen Einschleusen, die nach § 97 Abs. 2 AufenthG zu einem höheren Strafmaß führen, sofern beide strafverschärfenden Tatbestandsmerkmale verwirklicht werden.

Auch die Anzahl der Tatverdächtigen in diesem Deliktsbereich ging im Jahr 2025 erneut zurück (-7,5 %).

Diagramm 5: Fälle gem. § 97 AufenthG

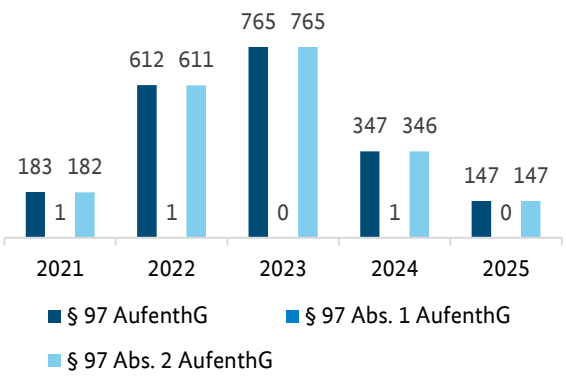
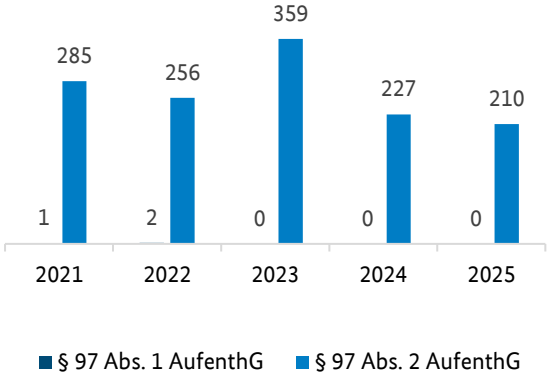


Diagramm 6: Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG



Wie schon in der Vergangenheit wurden häufig Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet, bspw. wenn eine entsprechende Personengruppe ohne Begleitung durch Schleusende festgestellt wurde. Nicht selten ergaben sich dabei Hinweise auf ein vorausgegangenes „Absetzen“ im Zusammenhang mit einer Behältnisschleusung (siehe Kapitel 4.1).

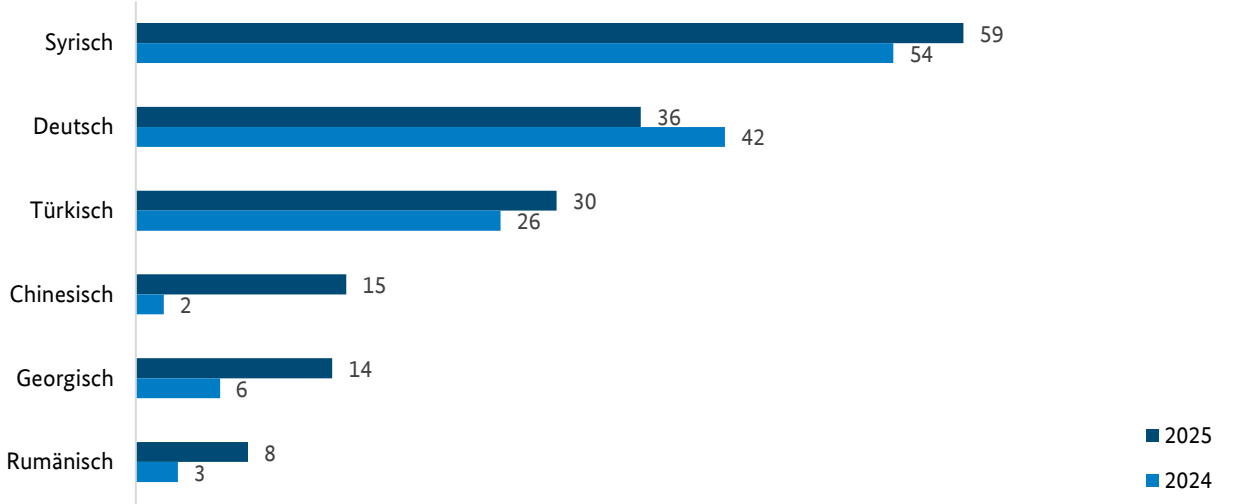
Die Tatverdächtigen waren größtenteils männlich (85,7 %) und nahezu die Hälfte war zwischen 25 und 39 Jahre alt (48,1 %).

Starker Anstieg bei chinesischen Tatverdächtigen

Beim Einschleusen von Ausländern gem. § 97 AufenthG sank der Anteil der deutschen Tatverdächtigen im Berichtsjahr von 18,5 % in 2024 auf 17,1 %, wohingegen der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen auf 82,9 % anstieg (2024: 81,5 %).

Am häufigsten traten bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen syrische Staatsangehörige (33,9 %) in Erscheinung.

Diagramm 7: Häufigste Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen gem. § 97 AufenthG



3.2 Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK)

Die Anzahl der festgestellten OK-Gruppierungen mit Hauptaktivität Schleusungskriminalität ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Auch die Anzahl der in diesem Zusammenhang ermittelten Tatverdächtigen bei OK-Gruppierungen hat zugenommen.

Diagramm 8: OK-Gruppierungen mit Hauptaktivität Schleusungskriminalität

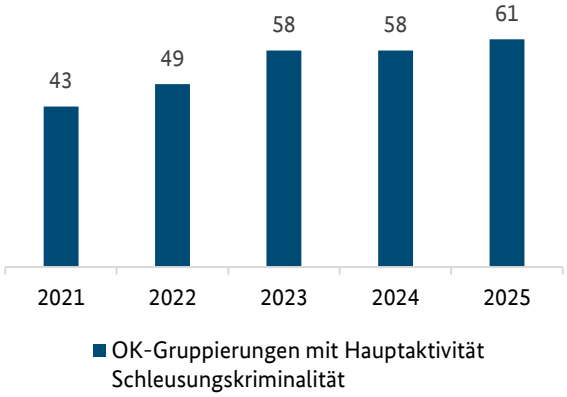


Diagramm 9: OK-Tatverdächtige mit Hauptaktivität Schleusungskriminalität



Die meisten der OK-Gruppierungen wurden von syrischen (14; 2024: 15) dominiert, gefolgt von deutschen (13; 2024: 10), chinesischen (8; 2024: 5), türkischen (7; 2024: 8) und vietnamesischen (4; 2024: 1) Staatsangehörigen.[14]. Bei den ermittelten Tatverdächtigen handelte es sich hauptsächlich um deutsche (177; 2024: 144), syrische (166; 2024: 168), chinesische (58; 2024: 39), türkische (47; 2024: 56) und irakische (32; 2024: 30) Staatsangehörige.

Schleusergruppierungen wenden zur Durchsetzung ihrer kriminellen Aktivitäten häufig Gewalt und andere zur Einschüchterung geeignete Mittel an. Diese richten sich sowohl gegen geschleuste Personen, eigene Bandenmitglieder, als auch gegen im Rahmen von polizeilichen (Kontroll-)Maßnahmen eingesetzte Kräfte.

14 Für die Feststellung der dominierenden Nationalität einer OK-Gruppierung ist die Staatsangehörigkeit der Personen auschlaggebend, die innerhalb einer OK-Gruppierung die Führungsfunktion einnehmen. Dabei muss nicht zwingend die Mehrheit innerhalb einer Gruppierung diese Staatsangehörigkeit besitzen. Die Aussagen basieren auf dem durch das Bundeskriminalamt erstellten Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2025. Eine detaillierte Darstellung zur OK und Schleusungskriminalität ist diesem zu entnehmen.

4 Detailbetrachtungen

4.1 Modus Operandi – Behältnisschleusung

An der Schengen-Außengrenze werden regelmäßig unerlaubte Einreisen registriert. Einen besonderen Schwerpunkt bei der Fahndung und Grenzkontrolle bildete hierbei die Aufdeckung sog. Behältnisschleusungen[15].

International agierende Netzwerke realisieren Schleusungen im Laderaum von Lkw oder Kleintransportern. Der Transport der Geschleusten erfolgt u. a. in speziell präparierten Verstecken. Teilweise werden auch herkömmliche Pkw mit bis zu einem Dutzend Menschen „beladen". Während stunden- oder sogar tagelanger Fahrten harren die Geschleusten in der beengten Situation bis zur Ankunft am Ziel aus – ohne Sitzplatz, Sicherheitsgurte und Verpflegung oder Pausen für die Verrichtung der Notdurft.

Ausgangspunkt von Behältnisschleusungen auf dem Landweg nach Europa ist vorwiegend die Türkei. Von dort erfolgt die Schleusung zumeist in mehreren Etappen über die Staaten des Balkans nach Mittel- und Westeuropa. Unabhängig von der gewählten Route über die Balkanstaaten war Deutschland einer der Hauptzielstaaten für Migrantinnen und Migranten in der EU. Im Jahr 2025 wurden bundesweit 142 Behältnisschleusungen mit 646 Geschleusten festgestellt. Die Geschleusten stammten hauptsächlich aus Asien, Ostafrika sowie der Türkei.[16] Bei den festgestellten Fahrerinnen und Fahrern handelte es sich vorwiegend um ukrainische, türkische und deutsche Staatsangehörige.

Fahrerinnen und Fahrer erhalten genaue Instruktionen zum Routenverlauf sowie zum Verhalten bei Polizeikontrollen. Die Kommunikation hierzu erfolgt überwiegend virtuell über Messengerdienste wie Telegram oder WhatsApp.
Dass die Fahrerinnen und Fahrer über ein mitunter hohes Aggressions- und Gewaltpotenzial verfügen, zeigt sich sowohl im nationalen als auch internationalen Kontext anhand verschiedener Berichte über Fluchtversuche, bei denen sie ohne jegliche Rücksicht auf die im Fahrzeug befindlichen Geschleusten oder Unbeteiligte versuchen, sich der polizeilichen Kontrolle zu entziehen.

Behältnisschleusungen stellen nach Seewegschleusungen den Modus Operandi mit den meisten bekannten Todesopfern in bzw. nach Europa dar. Allein in den Jahren 2023 bis 2025 wurden – nach den der Bundespolizei vorliegenden Informationen – mindestens 1.032 Migrantinnen und Migranten verletzt. 97 kamen im Zusammenhang mit Behältnisschleusungen ums Leben.

4.2 Seewegschleusung nach Großbritannien

Die Seewegschleusung von Frankreich und Belgien nach Großbritannien setzt umfangreiche Vorbereitung und Organisation voraus, insbesondere in Form der Bereitstellung nautischer Ausrüstung zur Überquerung des Ärmelkanals. Dabei nutzen Schleusungsgruppierungen Gegenstände, die in ihrer Beschaffenheit und ihrem Zweck nicht für den Einsatz auf hoher See geeignet sind und so das Risiko für Leib und Leben der Geschleusten deutlich erhöhen.

15 Abgestimmte Arbeitsdefinition der Operativen EMPACT Aktion (OA) RISK: Eine Behältnisschleusung im Sinne von OA RISK ist der menschenunwürdige Transport von Personen mit Fahrzeugen, unter Umgehung der gesetzlichen Einreisebeschränkungen, in einer für den Personentransport nicht vorgesehenen Art und Weise sowie einhergehend mit einer über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Gefahr für Leib und Leben der geschleusten Personen durch Sauerstoffmangel, Dehydrierung, Unterkühlung oder erhöhter Verletzungsgefahr bei Unfällen.

16 TOP 5 Herkunftsstaaten: Afghanistan, Türkei, Indien, Somalia und Syrien.

Ziel der Sicherheitsbehörden ist die Unterbindung dieser lebensgefährlichen Schleusungsmethode und die Bekämpfung der dabei handelnden kriminellen Strukturen.

Fallbeispiel 1: Seewegschleusung nach Großbritannien

Belieferung mit Schlauchbooten

Im Jahr 2025 wurden in Zusammenarbeit mehrerer europäischer Sicherheitsbehörden Ermittlungen gegen ein kriminelles Netzwerk, bestehend aus irakisch-kurdischen und syrischen Staatsangehörigen geführt. Dieses Netzwerk belieferte Gruppierungen, die gefährliche Seewegschleusungen mit Schlauchbooten organisierten.
Die Boote wurden hauptsächlich in Asien produziert, aus der Türkei über See- und Landgrenzen importiert und nach Deutschland verbracht. Dort erfolgte auch deren Aufbewahrung in Lagern des betreffenden Netzwerks.
Die intensive polizeiliche Zusammenarbeit ermöglichte es den Sicherheitsbehörden, die Hauptbeschuldigten festzunehmen und umfangreiche nautische Ausrüstung als Beweismittel sicherzustellen.

Zur Verhinderung und Bekämpfung lebensbedrohlicher Bootsschleusungen über den Ärmelkanal wurde der Anwendungsbereich des §96 AufenthG im Berichtsjahr erweitert.

Erweiterung des § 96 Abs. 4 AufenthG

Mit Veröffentlichung des Bundesgesetzblatts 2025 I Nr. 364 am 24. Dezember 2025 trat eine Erweiterung des § 96 Abs. 4 AufenthG in Kraft. Damit sind fortan auch Schleusungshandlungen aus dem Gebiet der EU-Mitgliedstaaten oder eines Schengen-Staats in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland strafbar. Für die deutschen Strafverfolgungsbehörden eröffnen sich dadurch verbesserte Möglichkeiten zur Bekämpfung lebensgefährlicher Bootsschleusungen über den Ärmelkanal.

Auf Grund des Rückwirkungsverbots im Strafrecht findet die neue Strafnorm jedoch nur bei Taten seit Inkrafttreten Anwendung.

4.3 Hawala-Banking als Grundlage des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der Schleusungskriminalität

Hawala-Banking ist ein informelles, auf Vertrauen basierendes Zahlungssystem, mit dem Geldbeträge in kurzer Zeit und über große Entfernungen transferiert werden können. Hawala-Banking zeichnet sich zudem dadurch aus, dass oft Hunderte von Anbietenden derartiger Finanztransfergeschäfte (Hawaladare) in netzwerkähnlichen Strukturen zusammenarbeiten und über eine Vielzahl von Staaten in ganz Europa und insbesondere im arabischen Raum verteilt sind. Dadurch ist es den Hawala-Kundinnen und -Kunden möglich, in nahezu allen europäischen und arabischen Staaten Geldtransfers in Auftrag zu geben oder in Empfang zu nehmen.

Dieser Umstand sowie der bewusste Verzicht auf eine vollumfängliche Kundenidentifizierung und die Bereitschaft zum Transfer strafrechtlich bemakelter Geldbeträge haben dazu geführt, dass sich das Hawala-Banking zu einem maßgeblichen Bestandteil der internationalen Schleusungskriminalität entwickelt hat.

Für Migrantinnen und Migranten sowie für Schleusende bieten sich dadurch gleichermaßen Vorteile. Gelder werden bereits vor der Tat gegen Gebühr hinterlegt. Erst nach Erhalt eines Ankunftsnachweises erfolgt die Freigabe, d. h., wenn der Zielstaat bzw. eine Etappe absprachegemäß erreicht wurde. Schleuserinnen und Schleuser können über die Entgelte sodann verfügen und diese direkt in das (zumeist außereuropäische) Ausland weiterleiten, um vermögensabschöpfenden Maßnahmen zu entgehen.
Wenngleich sich Hawala-Dienstleister weiterentwickeln und digitale Möglichkeiten nutzen, sind die tradierten Grundsätze überwiegend erhalten geblieben. Vertrauen und Verrechnung bilden nach wie vor das Fundament von Hawala-Geldtransfers.

Hawaladare verstoßen in den vorgenannten Fällen gegen das Aufenthalts- und Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz. Daneben betreiben sie regelmäßig Geldwäsche und machen sich grundsätzlich wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung strafbar. Der Bundesgerichtshof stellte mit Urteil vom 9. Januar 2025 (BGH 3 StR 111/24) klar, dass u. a. die Nutzung spezieller, digitaler Hawala-Anwendungen mit zahlreichen Teilnehmenden indiziell für einen organisatorischen Zusammenschluss im Sinne des § 129 Abs. 2 StGB spricht.

4.4 Erschleichen von Aufenthaltstiteln zur Erlangung eines langfristigen Aufenthaltsrechts (Fachkräftezuwanderung)

Das Erschleichen von Aufenthaltstiteln ermöglicht es Schleusungsgruppierungen, hohe Erträge zu generieren, da den Geschleusten ein (schein-)legaler Aufenthalt ermöglicht wird. Im Gegensatz zu anderen Schleusungsmethoden ist das Entdeckungsrisiko deutlich geringer, da echte Aufenthaltstitel erlangt werden. Die Organisationsformen sind erheblich komplexer und setzen umfassendes ausländerrechtliches Wissen voraus.

Zur Einschleusung von insbesondere finanzkräftigen Ausländerinnen und Ausländern werden bestehende oder zu diesem Zweck gegründete Firmennetzwerke genutzt. Die Geschleusten werden im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens als Kräfte mit akademischer Ausbildung eingestellt und sozialversicherungspflichtig angemeldet. Dazu erhalten sie unbefristete Arbeitsverträge ohne Probezeit sowie ein Mindestgehalt, ohne einer tatsächlichen Tätigkeit nachzukommen, die ihnen einen nahezu bedingungslosen legalen Aufenthalt von vier Jahren verschafft (Blaue Karte EU). In diesem Kontext investieren die Geschleusten dann als stille Gesellschafter in Unternehmen der Schleusenden. Auch nach dem Erhalt eines Aufenthaltstitels werden die Ausländerinnen und Ausländer weiter betreut. Ziel ist der Erhalt einer Niederlassungserlaubnis nebst Familiennachzug von Angehörigen, die unbefristeten Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Für diese Schleusungsleistungen werden Erträge in Höhe von 100.000 bis 200.000 Euro erzielt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Missbrauch nationaler Visa im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme im Rahmen der kontingentierten Beschäftigung gem. § 19c (1) AufenthG i. V. m. § 15d Beschäftigungsverordnung. Es werden fortlaufend Fälle bekannt, bei denen (Klein-) Unternehmen eine unplausibel hohe Anzahl von Personen zur Arbeitsaufnahme einladen. Die Antragstellenden haben häufig keinerlei Erkenntnisse zu den Hintergründen ihrer angeblich beabsichtigten Arbeitsaufnahme in Deutschland. Nach Erhalt der Visa begeben sie sich mutmaßlich in (illegale) Arbeitsverhältnisse, oft unter ausbeuterischen Bedingungen, bzw. werden in andere Staaten (u. a. Vereinigtes Königreich) weitergeschleust. Für ein auf diese Weise beschafftes Visum bezahlen die Antragstellenden teilweise Summen über 10.000 Euro.

5 Gesamtbewertung

Im Jahr 2025 war ein weiterer Rückgang der illegalen Migration nach Europa festzustellen, wobei sich Deutschland erneut als einer der Hauptzielstaaten innerhalb der EU erwies. Bedeutendster Korridor für Schleusungen nach Europa war die Zentralmediterrane Route. Für das Ankunftsgeschehen in Deutschland bleiben jedoch die Ostmediterrane Route und die sich daran anschließenden Routen über den Balkan von größter Bedeutung.

In Deutschland lagen die Registrierungen in den Bereichen Unerlaubte Einreise und Unerlaubter Aufenthalt (summiert) deutlich unter denen des Jahres 2024. Mit der vorübergehenden Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen ging eine erhöhte Kontrollintensität einher. Gleichwohl wurden deutlich weniger unerlaubt einreisende bzw. geschleuste Personen registriert als im Vorjahr. Diese Entwicklung spiegelt die Lage an den Außengrenzen wider.

Trotz des Rückgangs festgestellter Behältnisschleusungen bleibt dieser Modus Operandi weiterhin von besonderer Bedeutung, zumal er zu einer hohen Anzahl an Todesopfern und Schwerverletzten führt.

Auch die Seewegschleusung von Frankreich und Belgien nach Großbritannien ist eine lebensgefährliche Methode für die Geschleusten, da Schleusergruppierungen untaugliche nautische Ausrüstung zum Transport über den Ärmelkanal einsetzen.

Zu den Möglichkeiten, auf die Schleusungsgruppierungen bei ihren kriminellen Aktivitäten zurückgreifen, zählen z. B. das Hawala-Banking zum Zwecke von Geldtransfers und der Geldwäsche sowie die Nutzung bestehender oder eigens eingerichteter Firmengeflechte im Zusammenhang mit dem Erschleichen von Aufenthaltstiteln.

Für die Bekämpfung der Schleusungskriminalität in Deutschland und Europa ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten essenziell. Darüber hinaus spielt die Verfolgung ganzheitlicher Ansätze durch die Behörden, wie z. B. die intensive Kooperation der Strafverfolgungs-, Zoll- und Finanzbehörden (Steuerfahndung und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht), eine wichtige Rolle, um die finanzielle Logistik der kriminellen Organisation zu stören und ihre Vermögenswerte zu sichern.

Verzeichnis

Tabelle

Tabelle 1: Unerlaubte Grenzübertritte über die EU-/Schengen-Außengrenzen 5

Diagramme

Diagramm 1: Gesamtzahl der Schleusungsdelikte und Tatverdächtigen gem. §§ 96, 97 AufenthG 7
Diagramm 2: Fälle gem. § 96 AufenthG 8
Diagramm 3: Tatverdächtige gem. § 96 AufenthG 8
Diagramm 4: Häufigste Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen gem. § 96 AufenthG 9
Diagramm 5: Fälle gem. § 97 AufenthG 10
Diagramm 6: Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG 10
Diagramm 7: Häufigste Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen gem. § 97 AufenthG 10
Diagramm 8: OK-Gruppierungen mit Hauptaktivität Schleusungskriminalität 11
Diagramm 9: OK-Tatverdächtige mit Hauptaktivität Schleusungskriminalität 11

Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Seewegschleusung nach Großbritannien 13

Impressum

Herausgeber
Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand
Juli 2026

Gestaltung
Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes
zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Veröffentlichung wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes.

Whatsapp-Kanal

www.bka.de

facebook.com/bundeskriminalamt.bka
linkedin.com/company/bundeskriminalamt
instagram.com/company/bundeskriminalamt
youtube.com/bundeskriminalamtBKA